



Satzung der Deutschen ILCO

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Vereinigung führt den Namen Deutsche ILCO e.V. (nachfolgend mit Deutsche ILCO abgekürzt).
Die auf Bundesebene tätigen Organe der Vereinigung werden als Organe des Bundesverbandes gekennzeichnet.
2. Die Deutsche ILCO ist eine im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Solidargemeinschaft von Stomaträgern (Menschen mit künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung), ehemaligen Stomaträgern und von Menschen mit Darmkrebs sowie deren Angehörigen. Ihre Arbeit ist bestimmt von den Prinzipien der Selbsthilfe, des Ehrenamtes sowie der inhaltlichen und finanziellen Unabhängigkeit. Sie orientiert sich allein an den Interessen der Stomaträger und der Menschen mit Darmkrebs.
3. Die Deutsche ILCO hat ihren Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK UND AUFGABEN

1. Die Deutsche ILCO hat sich selbst verpflichtet, allen Stomaträgern und Menschen mit Darmkrebs in Deutschland beizustehen, dass sie auch mit dem Stoma und mit einer Darmkrebserkrankung selbstbestimmt und selbständig handeln können.
Die Deutsche ILCO bietet dazu Betroffenen Unterstützung an
 - durch Gespräche und Erfahrungsaustausch mit Gleichbetroffenen, insbesondere zu Fragen des täglichen Lebens mit einem Stoma sowie der Darmkrebserkrankung,
 - durch Informationsowie unabhängige Interessenvertretung bei stoma- und bei darmkrebsbezogenen Anliegen.
Die Deutsche ILCO bemüht sich um den Abbau der Tabuisierung des Stomas und des Darmkrebses. Sie setzt sich für eine hochwertige qualitätsgesicherte professionelle Versorgung ein und dafür, dass die benötigten Stomaartikel und Arzneimittel ohne unzumutbare finanzielle Belastung zur Verfügung stehen. Die Deutsche ILCO unterstützt Initiativen zur Förderung der Ursachenforschung und der Prävention.
Der Verein fördert somit die öffentliche Gesundheitspflege und die Hilfe für Behinderte.
2. Diesem Zweck dienen
 - die Arbeit des ILCO-Bundesverbandes, der ILCO-Landesverbände und ILCO-Regionen mit ihren Gruppen,
 - die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
 - die Herausgabe von Informationsschriften und der Zeitschrift "ILCO-PRAXIS",
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen und sonstigen rehabilitativen Aktivitäten,
 - die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, dem Fachhandwerk und -handel, der Industrie sowie mit Behörden und Körperschaften,
 - die Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Vereinigungen im In- und Ausland,
 - die Interessenvertretung in den alle Stomaträger und Menschen mit Darmkrebs betreffenden Anliegen im medizinischen, versorgungstechnischen und sozialen Bereich.
3. Die Deutsche ILCO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte

Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Deutsche ILCO ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Deutsche ILCO ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Mitglieder, die ein Wahlamt bekleiden sowie alle aktiv in der Deutschen ILCO mitarbeitenden Mitglieder sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen bei ihrer Mitarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet. Sie dürfen mit der Wahrnehmung ihrer Funktion oder ihres Amtes keine geschäftlichen Interessen verknüpfen. Sie dürfen nicht bei solchen Unternehmen tätig sein, die Stomaträger oder Menschen mit Darmkrebs als Kunden/Patienten haben und im kommerziellen Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten in und für Gremien oder Verbänden, welche die Interessen von solchen Unternehmen vertreten.
Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in einer Verpflichtungserklärung zu bestätigen.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Die DEUTSCHE ILCO unterscheidet:

- ordentliche Mitglieder:

Stomaträger, ehemalige Stomaträger sowie Menschen mit Darmkrebs und deren nächste Angehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder) sowie verwitwete Partner von Stomaträgern, ehemaligen Stomaträgern oder Menschen mit Darmkrebs.

- fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck der Deutschen ILCO ideell und materiell zu fördern.

Minderjährige Stomaträger, ehemalige Stomaträger und Menschen mit Darmkrebs können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Ihr Stimmrecht wird durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Die Mitgliedschaft in der Deutschen ILCO schließt die Mitgliedschaft in dem ILCO-Landesverband ein, zu dem die ILCO-Region (s. IV.5) des Mitgliedes gehört.

2. BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und wird mit der Übersendung des Mitgliedsausweises und der Satzung bestätigt.

3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt zum im Kündigungsschreiben angegebenen Zeitpunkt.
- durch den Tod.
- durch Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind.
- durch den Ausschluss.

Handelt ein Mitglied in gröblicher oder nachhaltiger Weise gegen das Ansehen und die Interessen der Deutschen ILCO oder einer ihrer Gliederungen oder verletzt es deren Satzung, so kann es durch Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes ausgeschlossen werden, nachdem dieser die Schlichtungsstelle und die

Schlichtungsstelle vorher das Mitglied gehört hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde bei der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes einlegen. Die Beschwerde ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Bundesverbandes zu richten.

- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages oder wenn Post zweimal als unzustellbar zurückkommt ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von mindestens vier Wochen zu liegen.

4. RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Informations- und Ausspracheveranstaltungen der Deutschen ILCO teilzunehmen sowie um schriftliche oder mündliche Beratung zu bitten.

Das Teilnahmerecht an Treffen mit persönlichem Erfahrungsaustausch kann für Mitglieder, die nicht betroffen sind oder aus geschäftlichem Interesse teilnehmen möchten durch die Gruppe aufgehoben werden.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift "ILCO-PRAXIS".

5. MITGLIEDSBEITRAG

Von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes wird ein jährlicher Regelbeitrag festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu entrichten. Beim Eintritt nach dem 1.7. des laufenden Jahres ist die Hälfte zu bezahlen.

Ordentliche Mitglieder, die Angehörige von Betroffenen (Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs) sind, können eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags um die Hälfte erhalten, wenn sie dafür auf die Zusendung eines eigenen Exemplars der ILCO-PRAXIS verzichten.

Der Beitrag kann vom Vorstand des Bundesverbandes auf begründeten Antrag zum Teil oder ganz erlassen werden.

IV. ORGANISATION

ORGANE der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes,
- die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes,
- der Länderausschuss,
- der Vorstand des Bundesverbandes,
- die ILCO-Regionen,
- die ILCO-Landesverbände,
- die Schlichtungsstelle.

1. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES BUNDESVERBANDES

1.1 Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes ist das oberste Organ der Vereinigung. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert. Die Mitgliederversammlung ist auch für die Auflösung der Vereinigung zuständig.

1.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Das Einberufungsschreiben muss mindestens acht Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel.

1.3 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES BUNDESVERBANDES

2.1 Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes besteht aus gewählten Delegierten (Bundesdelegierten). Je angefangene 150 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.2. des laufenden Kalenderjahres.

2.2 Wählbar als Bundesdelegierte sind die Vorstandsmitglieder von ILCO-Landesverbänden und die Sprecher sowie die Delegierten (nicht die stellvertretenden Delegierten) der ILCO-Regionen.

Die Bundesdelegierten müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs oder deren nächste Angehörige sein.

2.3 Die Wahl der Bundesdelegierten erfolgt durch Landesdelegiertenversammlungen oder, in Ländern ohne Landesverband, durch eine Versammlung der Sprecher der ILCO-Regionen des Landes. Der Ablauf der Wahl erfolgt nach einer von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festzulegenden Wahlordnung zur Wahl der Bundesdelegierten.

2.4 Der Bundesdelegierte wird auf drei Jahre gewählt. Die Delegation ist auf einen gewählten Stellvertreter übertragbar.

2.5 Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich. Die Einberufungsschreiben müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt an die Bundesdelegierten abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel. Bei Satzungsänderungen müssen der bisherige und der vorgeschlagene Text der Einladung zur Delegiertenversammlung beigefügt werden.

2.6 Wenn Bundesdelegierte ihre Teilnahme absagen, ist die Einladung eines Stellvertreters nur bis zu sieben Tage vor dem Versammlungstag möglich.

2.7 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit schriftlicher Begründung an den Versammlungsleiter abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel.

Antragsberechtigt sind die Bundesdelegierten, der Vorstand des Bundesverbandes, die Vorstände der Landesverbände und die Landessprecher.

Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Über solche Anträge kann eine Beschlussfassung nur erfolgen, wenn die Versammlung vorher die Dringlichkeit festgestellt hat.

2.8 Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes oder auf Antrag eines Viertels der Bundesdelegierten in gleicher Weise wie die ordentlichen Delegiertenversammlungen einzuberufen.

2.9 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese an der Leitung einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung verhindert, wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

2.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Jeder Bundesdelegierte hat eine Stimme. Die Form der Abstimmung wird von der

Mehrheit der anwesenden Bundesdelegierten festgelegt. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Bundesdelegierten geheim abgestimmt werden. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen). Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen).

2.11 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2.12 Bei schriftlichen Abstimmungen über Sachfragen hat die Abstimmung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage zu erfolgen. Maßgebend ist der betreffende Poststempel.

Die Abstimmungsvordrucke sind an den Vorsitzenden zu senden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch ein Mitglied der Geschäftsführung im Beisein eines Vorstandsmitglieds. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen). Das Ergebnis der Abstimmung ist den Bundesdelegierten schriftlich mitzuteilen.

2.13 Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Ziele der Deutschen ILCO,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- die Wahl der Rechnungsprüfer bzw. die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers,
- die Festlegung der Höhe des Regelbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes,
- die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern.

3. LÄNDERAUSSCHUSS

3.1 Den Länderausschuss bilden die gewählten Vorsitzenden der ILCO-Landesverbände und die Landessprecher. Kann ein Vorsitzender an einer Sitzung des Länderausschusses nicht teilnehmen, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied des Landesverbandes.

3.2 Ordentliche gemeinsame Sitzungen des Länderausschusses sowie des Vorstandes des Bundesverbandes finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes oder einer Mehrheit der Mitglieder des Länderausschusses einberufen werden.

3.3 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesverbandes unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Sind diese an der Leitung verhindert, wählt der Länderausschuss aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter. Die Einberufungsschreiben müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Länderausschusses abgesandt werden. Maßgebend ist der betreffende Poststempel.

3.4 Aufgaben des Länderausschusses sind es, in den Jahren zwischen den Delegiertenversammlungen des Bundesverbandes

- den Vorstand des Bundesverbandes in Grundsatzfragen, Fragen der Finanzverwaltung und bei der Planung von Arbeitsvorhaben zu beraten sowie

- über die Verwendung der nicht ausbezahlten Etatmittel zu entscheiden.

3.5 Der Länderausschuss kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen) die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung des Bundesverbandes verlangen, falls der Vorstand des Bundesverbandes in seiner Geschäftsführung nachweisbar die Satzung der Deutschen ILCO oder Festlegungen der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes missachtet.

Die Durchführung der außerordentlichen Versammlung muss von den Bundesdelegierten auf schriftlichem Weg mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen) beschlossen werden.

4. VORSTAND DES BUNDESVERBANDES

4.1 Den Vorstand des Bundesverbandes bilden:

- der Vorsitzende,
- mindestens vier, höchstens sieben weitere Vorstandsmitglieder.

4.2 Die Kandidaten für die Wahlämter müssen in dem Einladungsschreiben zur Delegiertenversammlung genannt werden. Über die Annahme später eingehender Wahlvorschläge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen).

4.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf drei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen) erforderlich. Die Wiederwahl ist zulässig.

Erhält bei mehr als zwei Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, wird die Wahl mit den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen wiederholt.

4.4 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand der Vereinigung im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im inneren Verhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

4.5 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Deutschen ILCO sein. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 75 Jahren nicht überschritten haben.

Die Vorstandsmitglieder müssen Stomaträger, ehemalige Stomaträger bzw. Menschen mit Darmkrebs sein. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollte berücksichtigt werden, dass alle von der Deutschen ILCO vertretenen Betroffenenengruppen repräsentiert sind.

4.6 Jede mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Summe der Ja- und Nein-Stimmen). Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.7 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Satzung und den Festlegungen der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Dies beinhaltet insbesondere:

- die Planung und Ausführung der Tätigkeiten der Deutschen ILCO,
- die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten,
- die Vertretung der Deutschen ILCO auf nationaler und internationaler Ebene.

4.8 Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitglieder der Geschäftsführung berufen. Diese haben im Vorstand beratende Stimme und sind nur diesem verantwortlich.

4.9 Die Erstattung der Sachkosten, die den Mitgliedern und Beauftragten des Vorstandes des Bundesverbandes bei der Mitarbeit entstehen, wird im Handbuch für ILCO-Mitarbeiter beschrieben. Über die Erstattungsregelungen und -sätze entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes des Bundes.

5. ILCO-REGIONEN

5.1 Die ILCO-Regionen sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen des Bundesverbandes der Deutschen ILCO. Sie sollen die Begegnung und den Erfahrungsaustausch mit Gleichbetroffenen ermöglichen, indem sie Gruppen und regelmäßige Treffen einrichten und Beratungsangebote für Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs und Angehörige schaffen.

5.2 Das Einzugsgebiet der ILCO-Regionen kann vom Vorstand des Bundesverbandes nur in Zusammenarbeit mit den ILCO-Regionen und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband festgelegt werden. Die Mitgliedschaft in der Deutschen ILCO schließt die Mitgliedschaft in einer ILCO-Region ein. Die freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer ILCO-Region muss gewährleistet sein.

5.3 Der Aufgabenbereich und die Organisation der ILCO-Regionen sind durch eine Satzung für ILCO-Regionen geregelt, die von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgelegt wird.

5.4 Die Erstattung der Sachkosten, die den Mitgliedern und Beauftragten des Regionalteams, den Kassenprüfern und Landesdelegierten bei der Mitarbeit entstehen, wird im Handbuch für ILCO-Mitarbeiter beschrieben. Über die Erstattungsregelungen und -sätze entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes des Bundes.

6. ILCO-LANDESVERBÄNDE

6.1 Die im Bereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer vom Bundesverband eingerichteten ILCO-Regionen bilden jeweils einen Landesverband. Im Zweifel entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes über Zuschnitt und Namensgebung des jeweiligen Landesverbandes. Dieser ist an die Satzung der Deutschen ILCO gebunden.

Soweit eine nicht rechtsfähige Landesvertretung mit einem Landessprecher an der Spitze gebildet wird, sind die für die Landesverbände geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

Der Vorstand des Bundesverbandes wird ermächtigt, zur weiteren Regelung der Verhältnisse der Landesverbände in Zusammenarbeit mit dem Länderausschuss Richtlinien zu erlassen.

6.2 Die Landesverbände wirken an der Verwirklichung der Zielsetzungen der Deutschen ILCO mit und nehmen im Auftrag des Bundesverbandes wesentliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen auch Aufgaben bei der Gründung, dem Zuschnitt und der personellen Besetzung der ILCO-Regionen und ILCO-Gruppen und die Interessenvertretung auf Landesebene.

Die Landesverbände stimmen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben ihre Vorgehensweise mit der Bundesebene ab.

Weitere Regelungen können im Rahmen einer durch den Vorstand des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem Länderausschuss erlassenen Richtlinie erfolgen.

6.3 Der Aufgabenbereich und die Organisation der Landesverbände sind in einer Mustersatzung für Landesverbände geregelt, die von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgelegt wird.

6.4 Abweichungen der Landesverbands-Satzungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Landesverbandes die Bundesdelegiertenversammlung.

6.5 Die Erstattung der Sachkosten, die den Mitgliedern und Beauftragten des Vorstandes des Landesverbandes, den Kassenprüfern sowie den Bundesdelegierten bei der Mitarbeit entstehen, wird im Handbuch für ILCO-Mitarbeiter beschrieben. Über die Erstattungsregelungen und -sätze entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes in Anlehnung an die Regelungen des öffentlichen Dienstes des Bundes.

7. SCHLICHTUNGSSTELLE

7.1 Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und je einen Ersatzmann, die von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes auf drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.2 Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sollen aus verschiedenen Regionen des Bundesgebietes kommen und dürfen keine Funktion im Vorstand des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes haben und nicht der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angehören. Sie müssen Mitglieder der Deutschen ILCO sein.

7.3 Die Schlichtungsstelle ist bei Ausschlussverfahren einzuschalten.

V. JÄHRLICHE RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Bundesverbandes angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Rechnungsprüfer ausscheiden muss.

Die Überprüfung der Geschäfte der Deutschen ILCO kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Die Auflösung der Deutschen ILCO kann in einer eigens dazu schriftlich ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung des Bundesverbandes, zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Jedoch kann diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Stimmen eine schriftliche Abstimmung über die Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Vorstand des Bundesverbandes den Mitgliedern alle für die Auflösung sprechenden Gründe schriftlich darzulegen und sie zu einer Stimmabgabe innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Absendung des Schreibens aufzufordern. Maßgebend ist der entsprechende Poststempel. In diesem Fall ist die Deutsche ILCO aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalles des bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von II.1. dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, 18. Juni 2011